



GERADTS GMBH

SYSTEMTECHNIK

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen.

Sie gelten auch,

- in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen
- wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird
- wenn wir entgegenstehenden Einkaufsbedingungen unserer Kunden nicht ausdrücklich widersprechen
- wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere AGB's des Kunden, gelten nur als vereinbart, wenn sie von uns explizit schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebote/Verträge

Unsere Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir eine Auftragsbestätigung erteilt oder die Annahme durch Lieferung erklärt haben. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass wir zuvor einer Weitergabe an Dritte ausdrücklich zugestimmt haben.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich

- zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Tag der Rechnungstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe
- ab Lieferwerk (EXW Bremen) INCOTERMS 2000
- ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung.

Liegen zwischen Vertragsabschluß und vorgesehenem Liefertermin mehr als sechs Monate und treten nach Vertragsabschluß Kostensteigerungen für den Liefergegenstand, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, um mehr als 5 % ein, sind wir berechtigt, den Preis für die Teile der Gesamtlieferung die nach Ablauf von sechs Monaten zur Auslieferung vorgesehen sind,

angemessen (d.h. im Ausmaß der Erhöhung unserer Einstandskosten) zu erhöhen.

4. Lieferung/Termine

Von uns genannte Liefertermine sind erst verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir die Ware als Ganzes oder als Bestandteile der Ware von einem Unterlieferanten beziehen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung oder Verzögerung von uns verschuldet ist. Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt weiterhin die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrags und Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie nach Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung.

Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder bei unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns entweder für die Dauer ihrer Auswirkungen oder, soweit sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, insgesamt von der Liefer-/Leistungspflicht. Dauert die Leistungshinderung länger als 6 Monate an, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe ist unter diesen Umständen nicht einzulösen.

Auch wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich eine Zeit nach vorangegangenen Ereignis nach dem Kalender berechnen lässt, tritt Verzug erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung bei uns ein. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen.

5. Beschaffenheit der Ware

Soweit nicht ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften vereinbart, handelt es sich bei den Angaben zu unserer Ware um reine Beschaffenheitsangaben bzw. branchenübliche Annäherungswerte. Geringe Abweichungen in Materialstärke, Gewicht, Volumen, Belastbar-

keit und Verschleißfestigkeit, physikalischen und chemischen Eigenschaften, Abmessungen, Formen und Farbtönen stellen keine Mängel dar, sofern diese Abweichungen nicht den bestimmungsgemässen Gebrauch der Ware beeinträchtigen.

6. Abnahme/Gefahrübergang

Ist keine Abnahme/Abnahmeprüfung vereinbart, gilt als Abnahmetermin der zweite Werktag nach Eingang der Bereitstellungs-meldung beim Kunden.

Wir sind zu Teillieferungen und/oder -leistungen berechtigt, sofern kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.

Die Gefahr für unsere Lieferungen und Leistungen geht mit der Abnahme, bei Lieferungen jedoch spätestens mit Verlassen unseres Werkes auf unseren Kunden über (Incoterms 2000). Dies gilt auch für Teillieferungen und zwar selbst dann, wenn wir noch weitere Leistungen (z.B. Transport, Installation, Montage oder Inbetriebnahme) übernommen haben.

Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die unser Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr spätestens nach fruchtlosem Ablauf der oben genannten Frist auf den Kunden über.

Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Verwahrung für den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr. Für die Lagerung ist die übliche Vergütung eines gewerblichen Lagerhalters zu zahlen.

7. Zahlung

Unsere Rechnungen sind – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart – zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist maßgeblich, dass wir über die Gutschrift vorbehaltlos verfügen können. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Wenn wir ihre Hergabe einräumen werden diese nur vorbehaltlich Diskontierungsmöglichkeiten und gegen Vergütung aller Spesen zahlungshalber angenommen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks sowie zur Erhebung von Protesten sind wir gleichfalls nicht verpflichtet.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Kaufleute können ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn ihnen aus diesem



GERADTS GMBH SYSTEMTECHNIK

Vertrag rechtskräftige oder unbestrittene Gegenforderungen zustehen.

Bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluß sind wir berechtigt, die uns obliegenden Leistungen zu verweigern, bis unsere Forderungen ausgeglichen oder für noch nicht fällige Forderungen Sicherheiten geleistet sind.

Im Falle des Zahlungsverzugs werden, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz fällig. Bei höheren Verzugschäden müssen wir diesen zur Geltendmachung nachweisen.

Unsere übrigen Rechte bleiben unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

8.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung berechtigt, dass er die Forderungen aus der Weiterveräußerung einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe des von ihm berechneten Betrages schon jetzt an uns sicherungshalber abtritt. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Er darf die Vorbehaltsware nur mit unserer Zustimmung verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

8.3 Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gelten wir als Hersteller, und es steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache zu. In diesem Fall verwahrt er die Sache unentgeltlich für uns. Veräußert er die neue Sache weiter, so gilt 8.2. hierfür entsprechend.

8.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter muss der Kunde uns sofort unterrichten und an Maßnahmen zum Schutz unserer Vorbehaltsware mitwirken. Er trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

8.5 Wir können die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. 8.2 widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, ohne Ausübung des Rücktrittsrechtes und ohne Nachfristsetzung, auf seine Kosten die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Auf unser Verlangen hin

ist er verpflichtet, die Forderungsabtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben, uns die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhandigen.

8.6 Übersteigt der Wert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

8.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen die üblichen Risiken zu versichern und uns den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt seine Versicherungsansprüche in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab.

9. Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung berechtigt.

Wir sind zur Mängelbeseitigung nur verpflichtet, wenn der Kunde die ihm obliegenden Vertragspflichten erfüllt. Insbesondere sind die vereinbarten Zahlungen bedingungsgemäß zu leisten.

Zahlungen dürfen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 12 Monate, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10. Schadensersatz und Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder
- deren Abwesenheit wir garantiert haben
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahr-

lässigkeit. Im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Unser Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen bei Fehlern an einer von uns erbrachten Leistung nach den Produkthaftungsgesetzen der EU oder zwingenden Gesetzen anderer Staaten bleibt unberührt.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Sonstiges

11.1 Im Falle eines Exports unserer Liefer- und Leistungsgegenstände trägt der Käufer die Kosten und die Verantwortung für die Einholung der ggf. erforderlichen Exportgenehmigung nach deutschem Recht bzw. Reexportgenehmigung nach ausländischem Recht.

11.2 Der Kunde hat alle Unterlagen und Informationen, die er bei und in Erfüllung eines Vertrages erhält, solange vertraulich zu behandeln, wie sie nichtallgemein bekannt sind. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung eines Vertrages bestehen und sind bei zulässiger Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Dritte auch diesen aufzuerlegen.

11.3 Gem. § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass wir und gegebenenfalls auch die mit uns gesellschaftlich verbundenen Unternehmen personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen.

11.4 Erfüllungsort ist Bremen.

11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist Bremen (stadtbremische Gerichte).

Wir bleiben jedoch, nach unserer Wahl, berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den Gerichten geltend zu machen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort, der Sitz oder das Vermögen des Kunden befindet.

11.6 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UNCITRAL / CISG).

11.7 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.